

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Michael Kicker

GZ: A8-19695/2011-3

Finanz- Beteiligungs- und

Liegenschaftsausschuss:

BerichterstellerIn:

Betreff:

Budgetvorschau 2012/2013

(Meldung gemäß Stabilitätspakt)

.....
Graz, 7.7.2011

Mit **Artikel 1** des 2011 erneuerten inner-österreichischen Stabilitätspaktes streben Bund, Länder und Gemeinden bei ihrer Haushaltsführung nachhaltig geordnete Haushalte an und koordinieren ihre Haushaltsführung im Hinblick auf dieses Ziel entsprechend dieser Vereinbarung. Sie werden gemeinsam die nachhaltige Einhaltung der Kriterien über die Haushaltsdisziplin auf Basis der Art. 121, 126 und Art. 136 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere im Hinblick auf die geltenden Regeln des Sekundärrechts sicherstellen.

Im **Artikel 4** haben sich die Gemeinden (ohne Wien) dazu verpflichtet, jeweils landesweise durch ein ausgeglichenes Haushaltsergebnis zum gesamtstaatlichen Konsolidierungspfad beizutragen (ordentlicher Stabilitätsbeitrag der Gemeinden).

Vorübergehende Unterschreitungen des ordentlichen jährlichen Stabilitätsbeitrages bis zu folgenden Anteilen in % des BIP (BIP 2010 € 284,4 Mrd.) des betreffenden Jahres sind zulässig (verringertes Stabilitätsbeitrag):

Gemeinden der Länder	Anteil in % des BIP
Burgenland	0,00411 %
Kärnten	0,00858 %
Niederösterreich	0,02363 %
Oberösterreich	0,02125 %
Salzburg	0,00811 %
Steiermark	0,01826 %
Tirol	0,01054 %
Vorarlberg	0,00552 %
Summe	0,10000 %

jedoch nur soweit dieser Höchstbetrag nicht schon für das Vorjahr ausgeschöpft wurde. Der Unterschreibungsbetrag (für die Steiermark auf Basis des BIP 2010 € 51,9 Mio.) ist im Folgejahr auszugleichen (erhöhter Stabilitätsbeitrag).

Gemäß **Artikel 5** steht es Bund, Ländern und länderspezifisch den Gemeinden frei, jeweils durch schriftliche Vereinbarung Haushaltsergebnisse untereinander zu übertragen, soweit der jeweilige ordentliche Stabilitätsbeitrag übererfüllt wird. Solche Vereinbarungen sind Grundlage

für den Sanktionsmechanismus. Mehrfache Anrechnungen finden nicht statt. Das Österreichische Koordinationskomitee ist dabei jeweils zu verständigen. Für die Haushaltskoordinierung im Land Steiermark wurde ein Landes – Koordinationskomitee gebildet, in dem auch Städtebund und Gemeindebund vertreten sind.

Im **Artikel 7** des Stabilitätspaktes ist Folgendes vereinbart:

1. Bund, Länder und Gemeinden haben die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung sicher zu stellen. Bund, Länder und Gemeinden haben darüber an das Österreichische Koordinationskomitee bis jeweils 30. Juni zu berichten, die Gemeinden im Wege des Landeskoordinationskomitees. Zur Erläuterung der Haushaltsplanung legen der Bund, die Länder und die Gemeinden dazu landesweise im Wege der Länder Daten bzw. Grobplanungen gemäß Anhang 2 vor. Bund und Länder werden – soweit nicht bereits erfolgt – die Verpflichtung zur mittelfristigen Orientierung der Haushaltsführung für ihren Zuständigkeitsbereich, die Länder somit auch für die Gemeinden, rechtlich verbindlich festlegen.
2. Bund, Länder und Gemeinden werden bei der Erstellung ihrer jährlichen Voranschläge den Zusammenhang zwischen dem Voranschlag und dem nach ESVG jeweils zu verantwortenden Bereich mittels einer einfachen Überleitungstabelle dokumentieren. Sie haben sich bei der Beschlussfassung über die jährlichen Haushaltsvoranschläge an den Stabilitätsverpflichtungen zu orientieren.

Für die Hochrechnung des Maastricht-Ergebnisses für die Jahre 2012 und 2013 wurden folgende Annahmen getroffen:

1. nominell gleichbleibende Eckwerte gemäß Punkt X. der Beschlüsse zur OG. 2011
2. AOG-Volumina von je € 81 Mio. (je € 40 Mio. AOG-Programm 2011-2015, je € 33 Mio. Investitionsanteil VFV und je € 8 Mio. Kanalbauvorhaben)
3. Ertragsanteile: 2011 € 260 Mio., 2012 € 275 Mio., 2013 € 288 Mio.
4. Kommunalsteuer: 2011 € 93,5 Mio., 2012 € 100 Mio., 2013 € 102 Mio.

	VA 2011	HR 2012	HR 2013
Saldo der laufenden Gebarung	3,6	17,3	-1,1
Saldo der Vermögensgebarung	-70	-54,7	-54,1
Finanzierungssaldo (Maastricht-Ergebnis)	-57,8	-33,9	-53,2

Die Erzielung eines ausgeglichenen Maastrichtergebnisses erscheint in den kommenden Jahren ohne die seit langem eingeforderte externe finanzielle Unterstützung durch Bund und Land jedenfalls weiterhin unmöglich zu sein. Es ist im Gegenteil mit einer massiven Verletzung der Zielsetzung für die steirischen Gemeinden zu rechnen, welche durch die Stadt Graz verursacht wird.

Auf die Artikel 12 „Sanktionsmechanismus“, 13 „Sanktionsbeitrag“ und 14 „Sanktionsverfahren“ der „Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine

Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik“ (Österreichischer Stabilitätspakt 2011) sei in diesem Zusammenhang speziell verwiesen:

Artikel 12 **Sanktionsmechanismus**

- (1) Zur Absicherung der Stabilitätsverpflichtungen dieser Vereinbarung wird ein Sanktionsmechanismus eingerichtet.
- (2) Auf Basis des Berichts der Bundesanstalt Statistik Österreich erstellt der Rechnungshof sinngemäß nach dem in Artikel 127 Abs. 5 B VG vorgesehenen Verfahren ein Gutachten, ob und in welcher Höhe nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung vom Bund, einem Land oder von den Gemeinden eines Landes der vereinbarte Stabilitätsbeitrag verfehlt oder Haftungsobergrenzen überschritten wurden. Für die Gemeinden sind Vertreter des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes zur Abgabe einer Stellungnahme berechtigt. Bei dieser Prüfung sind Ausgaben/Auszahlungen
- a) für Maßnahmen zur Stabilisierung des internationalen Finanzmarktes, mit welchen Entscheidungen von internationalen Institutionen oder der EU-Organen umgesetzt werden, insb. Maßnahmen gemäß dem Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz (ZaBiStaG), sowie
- b) für Maßnahmen des Bundes, der Länder und der Gemeinden zur Stabilisierung des österreichischen Finanzmarktes, insb. Maßnahmen gemäß dem Interbankmarktstärkungsgesetz (IBSG) und dem Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG), nicht zu berücksichtigen.
- (3) Keine Sanktion kommt zur Anwendung, soweit vereinbarungswidrige Unterschreitungen des vereinbarten Stabilitätsbeitrages in einem Jahr rechnerisch durch Überschüsse abgedeckt werden, die von einer anderen Gebietskörperschaft erbracht werden und über die nicht bereits gemäß Art. 5 verfügt wurde. Eine solche rechnerische Abdeckung findet nur für das betreffende Jahr statt. Überschüsse von Gemeinden (landesweise) werden zur rechnerischen Abdeckung von Unterschreitungen von Gemeinden (landesweise) verwendet. Überschüsse von Ländern werden zur rechnerischen Abdeckung von Unterschreitungen von Ländern verwendet. Verbleibende Überschüsse werden zur rechnerischen Abdeckung von Unterschreitungen aller anderen Vertragsparteien verwendet. Die rechnerische Abdeckung von Unterschreitungen mehrerer Stabilitätsverpflichteter richtet sich nach dem Verhältnis der Aufteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben im betroffenen Jahr.
- (4) Wird durch den Rechnungshof festgestellt, dass vereinbarte jährliche Stabilitätsbeiträge nicht erbracht oder Haftungsobergrenzen überschritten wurden, ist ein Schlichtungsgremium zu befassen und unverzüglich einzuberufen.
- (5) Werden vom Bund oder von einem Land vereinbarte Stabilitätsbeiträge nicht erbracht oder Haftungsobergrenzen überschritten, besteht das Schlichtungsgremium aus zwei von der Bundesministerin für Finanzen und aus zwei von den Ländern nominierten Mitgliedern. Für die Länder wird je ein Mitglied durch den jeweiligen Vorsitzenden der Landeshauptmännerkonferenz und von dem im Vorsitz nachfolgenden Landeshauptmann nominiert. Bei Verhinderung gemäß vorletztem Satz tritt der jeweilige Nachfolger als Nominierungsberechtigter ein. Die Gemeinden können bis zu zwei Beobachter entsenden. Werden von den Gemeinden eines Landes vereinbarte Stabilitätsbeiträge nicht erbracht, besteht das Schlichtungsgremium aus zwei von der Bundesministerin für Finanzen und aus zwei von den Gemeinden nominierten Mitgliedern. Für die Gemeinden wird je ein Mitglied vom Österreichischen Gemeindebund und vom Österreichischen Städtebund nominiert. Die Länder können bis zu zwei Beobachter entsenden. Vertreter des jeweils betroffenen Landes (der Gemeinden des Landes) können weder nominieren noch als Mitglieder des Schlichtungsgremiums nominiert werden. Beobachter werden nach denselben Regeln nominiert wie die Mitglieder. Das Schlichtungsgremium wird wie das Österreichische Koordinationsgremium einberufen. Das Schlichtungsgremium ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen wird und zumindest drei Mitglieder anwesend sind. Wird diese Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so wird sie noch einmal zu derselben Tagesordnung nach Ablauf von

mindestens 14 Tagen einberufen. In diesem Falle wird die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Anwesenheitszahl auf zwei Mitglieder herabgesetzt.

(6) Das Schlichtungsgremium entscheidet einvernehmlich, ob und in welcher Höhe ein Sanktionsbeitrag nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung vom Bund, einem Land oder von den Gemeinden eines Landes zu leisten ist.

(7) Kein Sanktionsbeitrag ist zu leisten, soweit die entsprechenden Bestimmungen des Art. 15 zur Anwendung kommen.

(8) Das Schlichtungsgremium entscheidet so zeitgerecht, dass eine allfällige Sanktion bis Ende Februar des Zweitfolgejahres geleistet werden kann. Das Schlichtungsgremium kann einen früheren Zeitpunkt der Leistung beschließen.

Artikel 13 **Sanktionsbeitrag**

Der Sanktionsbeitrag bei Verletzung des Stabilitätsbeitrages beträgt unter Berücksichtigung von Art. 12 Abs. 7 15 % der unstatthaften Unterschreitung des Stabilitätsbeitrages.

Artikel 14 **Sanktionsverfahren**

(1) Ein Sanktionsbeitrag ist entsprechend der Entscheidung des Schlichtungsgremiums, spätestens ab Februar des Zweitfolgejahres, durch das Bundesministerium für Finanzen bei der Leistung der Vorschüsse auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben gemäß § 12 FAG 2008 in sechs Monatsraten in Abzug zu bringen und auf einem Sonderverrechnungskonto im Namen und auf Rechnung der betroffenen Länder bzw. Gemeinden nutzbringend anzulegen. Beim Bund ist sinngemäß vorzugehen.

(2) Wird im Folgejahr einer mangelnden Stabilitätsorientierung der für das Folgejahr vereinbarte Stabilitätsbeitrag erbracht, ist das Sonderkonto aufzulösen und der Sanktionsbeitrag samt Zinsen der betreffenden Gebietskörperschaft zu überweisen.

(3) Wird im Folgejahr einer mangelnden Stabilitätsorientierung der für das Folgejahr vereinbarte Stabilitätsbeitrag nicht erbracht, verfällt ein Sanktionsbeitrag samt Zinsen zu Gunsten derjenigen Stabilitätsverpflichteten, die die vereinbarten Stabilitätsbeiträge aufweisen.

(4) Die Aufteilung eines Sanktionsbeitrages erfolgt zu je einem Drittel auf Bund, Länder und Gemeinden. Wer einen Sanktionsbeitrag zu leisten hat, wird nicht in die Verteilung einbezogen. Die Unterverteilung auf Länder und Gemeinden erfolgt nach dem Verhältnis der gemeinschaftlichen Bundesabgaben nach der letzten Zwischenabrechnung gemäß § 12 FAG 2008 nach Abzug der Vorwegabzüge.

(5) Die Verpflichtung zur allfälligen neuerlichen Leistung eines Sanktionsbeitrages wird durch die Verteilung nicht beeinflusst.

Aus den zitierten Bestimmungen des Stabilitätspaktes ergibt sich, dass das Nichterreichen der vorgegebenen Stabilitätsziele in Form unzulässiger Unterschreitungen des jährlichen Stabilitätsbeitrages Strafzahlungen(Sanktionsbeiträge) nach sich ziehen kann. Unter Zugrundelegung des oben für die Jahre 2011 bis 2013 dargestellten Finanzierungssaldos, jedoch in Abhängigkeit der Finanzierungssalden der (aller) anderen steirischen Gemeinden (somit des Gesamtgemeinde-Finanzierungssaldos Steiermark), könnten für Graz in den Jahren ab 2013 Sanktionsbeiträge in Höhe bis zu Euro 22 Mio. entstehen. Es ist daher zwingend geboten, dass der eingeschlagene Konsolidierungskurs mit dem Ziel einer laufenden Ergebnisverbesserung konsequent fortgesetzt wird.

In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass der aktuelle Stabilitätspakt 2011 erstmalig auch auf das Thema der Haftungsübernahmen von Gebietskörperschaften eingeht (Art 10). Dabei ist im Interesse einer Haushaltsführung zur Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts festgelegt, dass in Hinkunft Haftungsobergrenzen gelten sollen, welche hinsichtlich ihrer konkreten Höhe – für die Ebene der Gemeinden – allerdings noch eines jeweiligen Landesgesetzes bedürfen. Ein solches Landesgesetz ist für die Steiermark noch nicht ergangen. Eine Praxis der Übernahme von gleichsam der Höhe nach unbegrenzten Haftungen für (fremde)Schulden wird dadurch jedenfalls nicht mehr möglich sein.

Weiteres Vorgehen bezüglich des Voranschlags 2012:

Im Punkt X der Beschlüsse zum Ordentlichen Voranschlag 2011 ist festgehalten, dass gemäß mittelfristigem Finanzrahmen laut Beilage 5 die Eckwerte und EBITDA-Ziffern – unter anderem durch Verfolgung der Haus Graz Synergiepotentiale – in den nächsten Jahren weiter verbessert werden müssen. Die Budgets 2012 sind von den einzelnen Verantwortlichen im Sinne der Vorgaben rechtzeitig vorzubereiten; die diesen Vorgaben entsprechenden Budgetentwürfen der Beteiligungen für 2012 sind im September 2011 fällig. Auch alle Magistratsabteilungen sind aufgefordert, ihre Einnahmen- und Ausgabenschätzungen für die OG 2012 – unter Einhaltung der nominell gleichbleibenden Eckwertvorgabe – bis Ende September 2011 der Finanz- und Vermögensdirektion zu übermitteln.

Die Eckwerte 2011 ohne Berücksichtigung von etwaigen Sparbuchentnahmen (= Eckwertvorgaben 2012) sind in der Beilage 1 tabellarisch aufgelistet.

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle unter Hinweis auf die oben genannten Inhalte des Artikels 7 Stabilitätspakt den vorstehenden Informationsbericht betreffend Maastrichtvorschau zur Kenntnis nehmen und als Berichtsgrundlage an die Koordinationskomitees freigeben.

Der Bearbeiter:


(Michael Kicker)

Der Abteilungsvorstand:

f.d.

(Mag. Dr. Karl Kamper)

Der Finanzreferent:

(Stadtrat Univ. Doz. DI. Dr. Gerhard Rüscher)

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses

am

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin: